



Bern, 6. Juni 2025

Ergebnisbericht

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des EFD
über die Entschädigung der kantonalen Behörden für ihren Auf-
wand im Zusammenhang mit der Erhebung der Schwerver-
kehrsabgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Grundzüge der Vorlage	3
4	Eingegangene Stellungnahmen	4
4.1	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	4
4.2	Generelle Einschätzung	5
4.3	Detaillierte Übersicht über die Stellungnahmen	5
4.3.1	Zustimmende Stellungnahmen	5
4.3.2	Ablehnende Stellungnahmen	5
5	Verzeichnis der Eingaben	7
5.1	Kantone	7
5.2	Politische Parteien	7
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	8
5.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
5.5	Weitere interessierte Kreise	8

1 Ausgangslage

Die kantonalen Strassenverkehrsämter und das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein (nachstehend: kantonale Vollzugsbehörden) wirken beim Vollzug der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) mit, wobei sie für ihre Vollzugsaufwände entschädigt werden. Diese Entschädigung wird aus den Einnahmen der Schwerverkehrsabgabe finanziert.

Nach der Einführung von LSVA III sind die Strassenverkehrsämter weiterhin zuständig für die Abgabenklassierung (abgabenbefreit, LSVA- oder PSVA-pflichtig), die Erhebung der PSVA bei inländischen Fahrzeugen und für Kontrollschildentzugsverfahren aufgrund unbezahlter LSVA-Rechnungen. Die Entzugsverfahren sind auf kantonaler Ebene gebührenfinanziert und werden durch den Bund nicht entschädigt. Beim Vollzug der LSVA werden die kantonalen Vollzugsbehörden gegenüber heute hingegen entlastet. Verschiedene Aufgaben fallen nach Ablauf der Umrüstungsfrist der Fahrzeughalter für den Ersatz der bisherigen Erfassungsgeräte (Emotach) durch die neuen weg. Anlässlich der Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs haben sie nicht mehr zu prüfen, ob ein gültiger emotach-Prüfbericht einer autorisierten Montagestelle vorliegt. Zudem fällt die Schnittstelle zur Meldung von Stammdaten zwischen dem Kanton und dem Informationssystem LSVA weg.

Wie in der Botschaft vom 31. August 2022 zur Änderung des SVAG (BBI 2022 2323) bereits erwähnt, kann aus diesem Grund die Entschädigung der kantonalen Vollzugsbehörden «schätzungsweise um mindestens die Hälfte gesenkt werden».

Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) hat im Auftrag des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufgaben eine neue Kostenberechnung ausgearbeitet. Das Ergebnis der von der asa dafür eingesetzten Arbeitsgruppe wurde den Vorstehenden der kantonalen Vollzugsbehörden und dem BAZG im März 2024 vorgestellt sowie vom BAZG gutgeheissen.

Damit die Entschädigung der kantonalen Vollzugsbehörden angepasst werden kann, muss die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (SR 641.811.911; nachstehend: EFD-Verordnung) entsprechend angepasst werden. Aufgrund gleichzeitiger weiterer Anpassungen ist eine Totalrevision der EFD-Verordnung nötig. Da die Kantone in einem erheblichen Mass von der Vorlage betroffen sind, hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 14. August 2024 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, zur Totalrevision der EFD-Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses fand in der Zeit vom 14. August bis zum 15. November 2024 statt. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise wurden eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Zur Vernehmlassung eingeladen wurde zudem das Fürstentum Liechtenstein, welches ebenfalls von der Vorlage betroffen ist.

3 Grundzüge der Vorlage

Aktuell erhalten die kantonalen Vollzugsbehörden lediglich für die im Zusammenhang mit der LSVA bewirtschafteten Fahrzeuge eine pauschale Entschädigung. Diese soll künftig für alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ausgerichtet werden, im Gegenzug sinkt die Entschädigung pro Fahrzeug. Die Änderung ist sachgerecht, da auch Fahrzeuge, die beispielsweise abgabefrei sind oder der LSVA nicht unterstehen, Aufwand verursachen (z. B. Abgrenzung und Auskünfte).

Die Anzahl der Fahrzeuge, für die eine Entschädigung ausgerichtet wird, richtet sich neu nach den Daten des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) des Bundesamtes für

Strassen (ASTRA). Das bisher als Datenquelle hinzugezogene Informationssystem LSVA wird mittelfristig eingestellt.

Diverse Aufgaben der Kantone, wie beispielsweise die tägliche Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten an das BAZG, der periodische Datenabgleich der Stammdaten zwischen dem IVZ und dem Informationssystem LSVA oder die Prüfung bei der Inverkehrsetzung, ob ein gültiger emotach-Prüfbericht einer autorisierten Montagestelle vorliegt, fallen weg. Die Höhe der Entschädigung ist deshalb zu senken. Bisher haben die kantonalen Vollzugsbehörden für die ersten 1 000 Fahrzeuge eine Entschädigung von je 130 Franken und für jedes weitere Fahrzeug 65 Franken erhalten. Künftig soll die Entschädigung auf je 24 Franken für die ersten 2 000 Fahrzeuge und 12 Franken für jedes weitere Fahrzeug festgelegt werden. Die Pauschale bemisst sich nach der Anzahl in einem Kanton am 30. September immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger. Massgebend sind die Daten im Informationssystem Verkehrszulassung. Mit der höheren Entschädigung einer gewissen Anzahl Fahrzeuge können die anteilmässig höheren Kosten kleiner Strassenverkehrsämter gedeckt werden.

Neu wird eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, dass die Entschädigung periodisch, mindestens alle fünf Jahre, überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

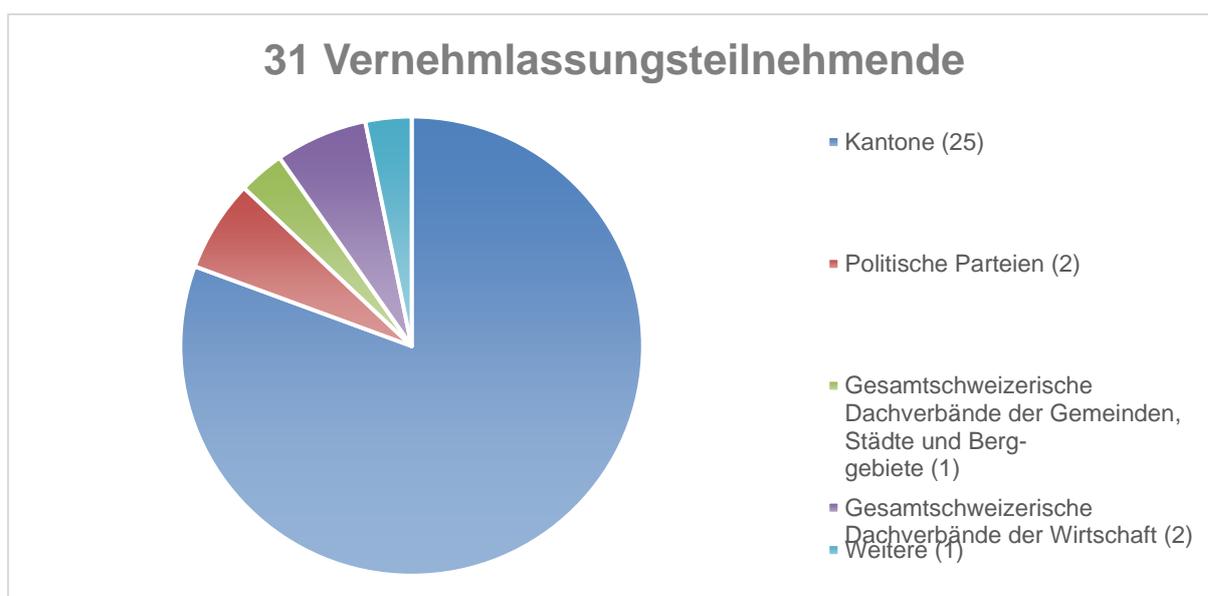
Das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein wird gemäss Artikel 7 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein (SR 0.641.851.41) für seinen Aufwand beim Vollzug der Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe analog zu den kantonalen Vollzugsbehörden entschädigt. Diese Vorlage betrifft deshalb das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein gleichermassen wie die Kantone.

4 Eingegangene Stellungnahmen

4.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Dachverbände und der weiteren interessierten Stellen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

Eingegangen sind 31 Rückmeldungen, wovon vier Vernehmlassungsteilnehmende auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben¹. Die Stellungnahmen teilen sich wie folgt auf:



¹ OW, SP, SGV (Gemeindeverband), KKJPD.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstellungen verwiesen².

4.2 Generelle Einschätzung

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Auffassung, dass eine Änderung der EFD-Verordnung grundsätzlich angezeigt ist, da aufgrund der Einführung der LSVA III Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden wegfallen und damit der Vollzugsaufwand geringer ausfällt. Mehrere Teilnehmende erwähnen positiv, dass sie im Vorfeld in der Arbeitsgruppe der asa partizipieren konnten und die Anliegen der kantonalen Vollzugsbehörden bzw. der Kantone miteinbringen konnten.

NE und *TI* stellen die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe der Entschädigung fest, lehnen jedoch die beabsichtigte Änderung aufgrund der zu erwartenden Mindereinnahmen ab.

4.3 Detaillierte Übersicht über die Stellungnahmen

4.3.1 Zustimmungende Stellungnahmen

25 Teilnehmende³ sind mit der Vorlage einverstanden. *BS*, *SG*, *VD* und *SGB* haben zusätzlich folgende Bemerkungen:

BS macht darauf aufmerksam, dass die geplante Neuregelung zu Mindereinnahmen führen wird. Es sei heute noch nicht absehbar, ob die geringeren Einnahmen die tatsächlichen Vollzugskosten decken würden. Nach Auffassung von *BS* reduziert sich der Aufwand bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, und nicht bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt. Aufgrund der Vorlage würden jährliche Mindereinnahmen von 100 000 Franken, bei wahrscheinlich gleichbleibenden Vollzugsaufwänden resultieren. Man hoffe aufgrund der bis Ende 2026 vom BAZG geplanten Überprüfung des gesamten Vollzugsaufwands und der Vollzugsentschädigungen, dass die kantonale Vollzugsentschädigung wieder dem effektiven Aufwand entsprechen wird.

SG gibt zu bedenken, dass nicht definitiv beurteilbar ist, ob die geringeren Einnahmen der tatsächlichen Entlastung entsprechen werden und begrüsst deshalb, dass das BAZG den Vollzugsaufwand und die -entschädigung voraussichtlich bis Ende 2026 überprüft und die Vollzugsentschädigungen gegebenenfalls angepasst werden.

VD bedauert die Reduktion der Entschädigung, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich dafür der Anteil der Kantone am Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe um rund 1,6 Millionen Franken erhöht.

SGB begrüsst die Vorlage, vertritt jedoch die Meinung, dass insgesamt auf eine Pauschalentschädigung an die kantonalen Vollzugsbehörden verzichtet werden soll. Dies wäre im Sinne einer wirksamen Entflechtung und aufgrund der bescheidenen Gesamtsumme angezeigt.

4.3.2 Ablehnende Stellungnahmen

NE und *TI* können nachvollziehen, dass eine Anpassung der Entschädigung angezeigt ist. Sie lehnen diese jedoch ab, weil die geschätzten Mindereinnahmen zu hoch ausfallen werden.

TI weist anhand der Kriterien des Referenzjahres 2023 darauf hin, dass mit der vorgesehenen Anpassung der EFD-Verordnung im Jahr 2026 voraussichtlich Mindereinnahmen von

² www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EFD.

³ AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, SVP, SGB, SGV (Gewerbeverband).

66 Prozent anfallen werden. *TI* wäre mit am stärksten von der Anpassung der EFD-Verordnung betroffen. Entsprechend stellt *TI* den Antrag, in Artikel 3 eine höhere Entschädigung pro Fahrzeug festzusetzen oder andernfalls Artikel 6 erst auf 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

NE ist nur unter der Bedingung einer anderweitigen Kompensation mit der Totalrevision der EFD-Verordnung einverstanden und nennt als Beispiel die Erhöhung des Kantonsanteils an der LSVA.

5 Verzeichnis der Eingaben

5.1 Kantone

Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Freiburg	FR
Staatskanzlei des Kantons Genf	GE
Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Neuenburg	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Tessin	TI
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Waadt	VD
Staatskanzlei des Kantons Wallis	VA
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG

5.2 Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

